

katholisch und die kirchlichen Gebote hatten den Charakter verbindlicher sittlicher Normen. Bezüglich der einsetzenden Fastenzeit lautete eine Eintragung kategorisch: »am Mittwoch gehet die Hl. Fastenzeit und dauret bis ostern. alle tag die Sontäg ausgenohmen ist man schuldig zu fasten, und ist nur erlaubt zu Mittag sich genueg zu essen. Unter tags nichts . . . dieienigen aber, so schwäer und hart arbeith zu verrichten haben, seynd allein von diesem gebott ausgenohmen. dieienigen aber, so etwan zweiflen, ob sye zu fasten schuldig seyn oder nit, können und müssen sich bey ihrem Seelsorger anfragen. wegen der erlaubnus fleisch zu essen, wird heunt yber 8 tag schon verkündet werden«. Mit der Fastenzeit setzte auch die Christenlehre wieder ein, über deren Besuch wie folgt verfügt wurde: »Es werden all und iede ledige Mans und Weibs Persohn ernstlich und frühzeitig ermahnet, daß sye Ihr . . . Christenlehr täg fleissig halten und an besagten tägen frühzeitig erscheinen . . . wegen dem ausbleiben wird kein entschuldigung angenohmen, sondern iedweders, so ausbleibt, ohne weiteres zur Straff gezogen werden«. Die

Christenlehre wurde übrigens getrennt durchgeführt für die »ledigen Weibs Pilder«, die Kinder, für »ledige Mans Pilder« oder die »jungen gölln«, entsprechend auch für die »verheyrathe leith«. Eine nicht minder strenge Regelung galt für die österlichen Beichten und Kommuniongänge. Zum auswärtigen Beichten wurde pauschal die »erlaubnus ertheilt«, doch war niemand erlaubt, »außer der Pfarr die österliche Communion zu empfangen«. Neben den liturgischen und zeitlichen Angaben zu einzelnen Tagen wurden auch immer wieder Hinweise auf bevorstehende Sammlungen gegeben; in etwa dreiwöchigem Turnus kamen die verschiedenen Orden aus der näheren und weiteren Umgebung um Naturalien ein: Wachs, Getreide, Schmalz, Stoffe. Aus Augsburg waren es die Carmeliter und Franziskaner, aus München die Elisabethinerinnen, aus Taxa die Augustiner und aus Weilheim die Franziskaner.

Anschrift des Verfassers:

Manfred Bosch, Dorfstraße 19, 8081 Grunertshofen.

Indersdorfer Hofmarks- und Dorfordnungen des 15. Jahrhunderts (1429)

Von Wilhelm Liebbart

Am 25. Juni des Jahres 1120 stellte die Kanzlei des Papstes Calixtus II. dem bayerischen Pfalzgrafen Otto IV. von Scheyern-Wittelsbach eine Urkunde aus, in der ihm die Gründung einer Kirche für Regularbrüder anempfohlen wurde¹. Eine zehn Jahre später ausgefertigte Kaiserurkunde Lothars III. (1125—1137) von 1130 zeigt, daß die Regularbrüder der Regel des heiligen Augustinus folgten, die neue Kirche in Undiesdorf = Indersdorf stand und ein Edelfreier namens Otto von Indersdorf sein dortiges Besitztum (praedium) dem jungen Augustinerchorherrenstift vermacht hatte². Unter dem Besitztum des lokalen Herrschaftsträgers Otto von Indersdorf, ursprünglich ein Vasall der Grafen von Ottenburg-Grögling und dann der stärkeren Wittelsbacher, dürfen wir mit großer Sicherheit die heute noch bestehende Siedlung Indersdorf, genauer gesagt den Markt Indersdorf, verstehen. Seit 1130 und bis zur Auflösung von 1783 waren die Gescheicke des Dorfes Indersdorf mit denen des benachbarten, auf der rechten Glonnseite gelegenen Augustinerchorherrenstifts gleichen Namens verbunden. In diesen sechs Jahrhunderten spielte sich die Geschichte des Dorfes und seiner Pfarrkirche im Rahmen der Klostergeschichte, das heißt im Gefüge von geistlicher Grund-, Leib- und Niedergerichtsherrschaft ab. Beim Übergang an das Kloster konnte Indersdorf bereits auf eine mehr als zweihundertjährige Vergangenheit zurückblicken: Im 10. Jahrhundert hören wir von einer Eigenkirche und drei Hufen Ackerlandes mit dazu gehörenden Hofanlagen³. Der Besitz ging zwischen 972—976 vom Freisinger Bischof Abraham (957—993) durch Tausch auf den Edelfreien Erchanger über. Die drei Hufen, von denen der Adelige 1 1/2 Hufen den Bistumsheiligen Maria und Korbinian zurückgab, lagen diesseits des Gittersbaches und zwar nördlich davon, wie uns die Tradition berichtet⁴. In

den folgenden Jahrhunderten stoßen wir auf adelige Herren, die sich nach Indersdorf nennen und dort auch ihren festen Sitz gehabt haben dürften⁵. Bemerkenswert ist die günstige Lage der Siedlung einmal an der Glonn, dem natürlichen Wasserspender und Verbindungsstrang zum Amperland, und zum anderen an der alten Römerstraße, die unweit des späteren Stiftes am »Wörth«, das Glonnthal erreichte. Da diese Straße im Mittelalter in Betrieb blieb, dürfen wir von einer günstigen verkehrsgeographischen Situation ausgehen. Seit etwa 1330 können wir die Entwicklung der Siedlung Indersdorf im Herrschaftsverband des Augustinerchorherrenstifts kontinuierlich verfolgen. Erstmals soll an dieser Stelle versucht werden, weniger die Klostergeschichte als vielmehr die Gescheicke des sogenannten Hofmarksdorfes historisch zu betrachten. Dies kann nur exemplarisch geschehen: Eine allgemeine Analyse des geistlichen Herrschaftsverbandes Indersdorf steht am Anfang. Es folgt die Entwicklung der Siedlung mit Querschnitten um 1300, 1400, 1500 und 1750. Schließlich führt eine Hofmarks- und Dorfordnung von 1429 in die Lebensordnung der Indersdorfer Dorfleute im 15. Jahrhundert ein. Sie gibt nicht nur Auskunft über die Herrschaft des Propstes im Hofmarksdorf, sondern sie läßt auch das Rechtsgefüge deutlich werden und gibt Aufschluß über Gewerbe, Handel und Wandel im späten Mittelalter.

Die Klosterherrschaft Indersdorf

Die wirtschaftliche Basis des Stiftes bildeten Grund und Boden, also Großgrundbesitz. Er ist im Laufe des Mittelalters vor allem durch die Schenkungen des oberbayerischen Adels angewachsen. Für diese frommen Stiftungen haben die Massenhäuser, Sigmertshäuser, Hörzhäuser, Pellheimer, Eisenhofer, Eisenreicher u. a. m. Grabstätten, Jahrtage und

Pfründen im Stift erhalten. Seit 1330 liegen Besitzverzeichnisse, sogenannte Urbare und Salbücher, als Grundlagen der Wirtschaftsverwaltung vor. Sie zeigen den Kernbesitz im Dachauer Land und den Streubesitz in Oberbayern und Österreich. Die Stiftsanlage, der Sitz der Grundherrschaft, nimmt darin eine zentrale Funktion ein: Neben der Stiftsanlage liegt der große klösterliche Wirtschafts- und Maierhof unter Leitung eines Baumeisters. In diesen Hof müssen die Untertanen ihre jährlichen Zinsen in Gestalt von Naturalien oder Geld reichen. Daneben sind die Hinterlassen, wie wir noch sehen werden, auch zu Fronleistungen, zu sogenannten Scharwerken, für den Hof verpflichtet. An den Wirtschaftshof schließen sich Bäckerei, Brauerei, Mühle, Schmiede, Apotheke und Handwerkhäuser an. Ein Klosterinventar von 1604 nennt uns folgende Bestände: 3 567 Gulden Bargeld, 576 Scheffel Korn, 22 Scheffel Weizen, 70 Scheffel Fesen und 260 Scheffel Hafer in sechs Speichern; dann 20 Scheffel Mehl in der Bäckerei; 4 Scheffel Weizen, 10 Scheffel Roggen, 8 Scheffel Gerste und 30 Scheffel Aichel in der Mühle; im Bräuhaus 12 1/2 Scheffel Malz, Gerste und Hopfen; im Weinkeller 23 Eimer Neckarwein, 80 Eimer österreichischer Wein und 30 Eimer Bier; in den Stallungen 68 Milchkühe, 8 Jungrinder, 6 Ochsen, 10 Kälber, 17 junge Kälber, 60 Schweine, 36 Schafe, 20 Zugpferde, 4 junge Pferde, 3 Reitpferde und 4 Mutterpferde; in der Speisekammer schließlich drei große Kübel Schmalz, 2 große Bottiche mit Speck von 21 Schweinen und 48 Speckschwarten, geräuchertes, gedörrtes und gepökelttes Fleisch mitsamt Hühnern und Käse. Zusammen mit den Konventsangehörigen, Knechten und Mägden waren 90 Personen zu verköstigen⁶. Angesichts dieses Wirtschaftsbetriebes, man hat in letzter Zeit sogar von »Konzernen« gesprochen (D. Stutzer), taucht die Frage nach dem jeweiligen »Bilanzgewinn« auf. Im Wirtschaftsjahr 1603 hatten sich lediglich 1400 Gulden und 2046 Scheffel Getreide angehäuft. Aus den Jahren 1748—1757 kennen wir die vollständigen Jahreseinnahmen, die sich durchschnittlich auf 11 000 Gulden pro Jahr beliefen⁷. Geht man vom Jahr 1750 aus, das mit 11 052 fl dem Durchschnittswert am nächsten kam, so setzten sich die Jahreseinnahmen wie folgt zusammen: 65,5 % Getreidezehnteinnahmen (= 7 210 fl), 21,4 % Gülten und Stiftgelder (= 2 355 fl), 3,4 % Bräuhausgewinn (= 380 fl), 6,0 % Gerichtseinnahmen (= 666 fl) und 3,7 % (= 417 fl) Zinsen von Landschafts- und Schuldenwerkskapitalien. Also insgesamt knapp 89 % sämtlicher Einnahmen bezog das Stift aus seinem Großgrundbesitz, den 628 Untertanen bewirtschafteten. Dies setzte eine gut funktionierende Verwaltung voraus. Sie lag in der Hand von weltlichen Personen wie Baumeister, Klosterrichter, Zinsmeister, Kellerer, Gerichtsschreiber, Überreiter usw.

Das Stift hat seinen Grund und Boden zu Nutzungseigentum an Bauern verliehen. In den alten Landgerichten Dachau und Kranzberg waren dies Mitte des 18. Jahrhunderts 424 Anwesen und zwar 89 Höfe, 77 Hufen, 30 Lehen und 228 Sölden. Auf diesem Großgrundbesitz lagen Herrschaftsrechte und Pflichten, die für den Grundherrn und für den Bauern gleichermaßen galten. Der Grundherr übte Schutz und Schirm aus, die Bauern leisteten Rat und Hilfe. Kon-

cret gesagt: Bei Mißernten oder Naturkatastrophen streckte das Stift aus seinen Vorräten z. B. Saatgut vor, gewährte einen zinslosen Kredit oder ließ für Jahre die Abgaben nach. Es erfüllte also Funktionen, die heute unsere Sparkassen und Versicherungen haben. Der Grundholde dagegen hielt den Besitz in gutem Zustand und leistete Zinsen, Scharwerk, Steuern und Kriegshilfe; letztere beanspruchte jedoch der Herzog als Vogtei- und Landesherr.

Seinen Grund und Boden verlieh das Stift auf dem sogenannten Bauding- oder Stifftag meist zu drei Konditionen:

1. zu Freistift, d. h. allgemein auf drei Jahre, danach Auflösung oder Fortsetzung des Pachtverhältnisses;
2. zu Leibrecht, d. h. auf lebenslange Zeit und schließlich auf
3. zu Erbrecht, der günstigsten Leiheform.

Mit der Grundherrschaft stand ursprünglich auch die Leibeigenschaft in engster Verbindung. Die strenge Leibeigenschaft hat sich im späten Mittelalter aufgelöst oder auf eine bloße Geldabgabe reduziert, ohne aber ganz zu verschwinden. Noch 1649 ließ Propst Martin Rieg ein Leibeigenschaftsbuch anlegen. Wie wirkte sich in der Rechtswirklichkeit diese Unfreiheit aus? Ohne Erlaubnis des Leibherrn, der ein Leibgeld und das sogenannte Besthaupt bezog, durfte nicht weggezogen und nicht beliebig geheiratet werden. Heirateten Leibeigene verschiedener Herrschaften, wurden die Kinder regelrecht aufgeteilt.

Bedeutsamer als Grund- und Leibherrschaft fiel die Gerichtsherrschaft ins Gewicht; nicht so sehr aus finanziellen Gründen — die Gerichtseinnahmen betrug beispielsweise 1750 nicht mehr als 6 % der Einkünfte — sondern vielmehr aus herrschaftlichen. Die Gerichtsbarkeit zerfiel in eine höhere und niedere. Die höhere umfaßte die Kriminalgerichtsbarkeit über die drei Fälle Totschlag, Notzucht und Diebstahl sowie die zivile Hochgerichtsbarkeit um Grundstücksangelegenheiten; sie übte der Herzog bzw. sein Dachauer oder Kranzberger Landrichter und Pfleger aus. Die niedere und wesentlich herrschaftintensivere beinhaltete Alltagsfälle wie Fluchen, Schelten, Frevel, Raufen, Verstöße innerhalb einer bäuerlichen Wirtschaftsgemeinde usw. Das Niedergericht besaß Indersdorf seit dem Hofmarkenprivileg Ludwigs des Bayern von 1330⁸. Seitdem wurde die sogenannte Hofmark für die Mehrheit der Indersdorfer Stiftsuntertanen die dominierende »staatliche« Organisation unterer Ebene, die sich in den Händen des Propstes zwischen Herzog und Volk hineinschob. Der Propst vereinigte in seiner bedeutendsten Hofmark, dem heutigen Markt Indersdorf, Grundherrschaft, Niedergericht, Steuer- und Musterungsrecht sowie die Kirchenhoheit. Um ein modernes Beispiel zu wählen: er war bis zur Auflösung von 1783 die eingesetzte Gemeindeobrigkeit mit vom Amtsgericht, Finanzamt, Notariat, Landratsamt und von der Musterungsbehörde delegierten Aufgaben und Kompetenzen. (Fortsetzung folgt)

Anmerkungen:

¹ Die entscheidende Formulierung lautet: »iniugit ecclesiam regularium fratrum construere«. Druck: MB X/233. *Friedrich Hector Graf Hundt: Die Urkunden des Klosters Indersdorf I. OA 24 (1863) nr. 1.*

² MB X/234. — *Hundt I nr. 3.*

(in Summa 2 fl 42 kr), so will Kläger die Klage zurücknehmen, außerdem will er der Sache Lauf lassen.« Geradezu mit Bauernschläue zog sich derselbe Machenschall (= Gerum) ein Jahr früher aus der Klemme, als er selbst als Beklagter vor dem Vermittlungsamt stand. Damals hatte auch er jemand beleidigt — einen gewissen Schlemmer — und »stellt diese Äußerungen nicht in Ab-

rede, verpflichtet sich aber, dieselben nicht zu wiederholen, wenn ihm Schlemmer nicht hierzu Anlaß gibt«. Schlemmer wars dem Protokoll nach zufrieden und Machenschall zahlte 30 Kreuzer Buße in die Armenkasse.

Anschrift des Verfassers:

Manfred Bosch, Forellenweg 5, 8081 Grunertshofen.

Indersdorfer Hofmarks- und Dorfordnungen des 15. Jahrhunderts (1429)

Von Wilhelm Liebbart M. A.

(Schluß)

Die Siedlung Indersdorf

An der Entwicklung der Siedlung Indersdorf läßt sich ideal die im Spätmittelalter einsetzende bewußte Förderung eines Hofmarksdorfes durch die Herrschaft verfolgen, wie sie zuletzt von P. Fried für Oberbayern allgemein beobachtet worden ist⁹. P. Fried stellte eine Änderung der Siedlungsstruktur im Landgericht Dachau von 1500 bis 1760 durch Ansiedlung kleinbäuerlicher und gewerblicher Anwesen, sogenannter Sölden, fest. Mit der Folge, daß ca. 50 Orte von der »Klasse der Weiler in die der kleineren und mittleren Dörfer bzw. von der Klasse der mittleren in die der größeren Dörfer«¹⁰ aufgestiegen sind. Läßt sich diese Tendenz auch im Siedlungsbild von Indersdorf feststellen? Legen wir vier Querschnitte um 1300, 1400, 1500 und 1750 an:

1330¹¹: Der Klosterschreiber notiert im ältesten Urbar unter »villa« Indersdorf 1 Mühle, 2 Maierhöfe, 1 Holzlehen, 1 Hufe und eine nicht genauer bestimmte Zahl von Hofstätten. Die beiden Maierhöfe (curiae) sind in acht Viertelhöfe zu je 72 Pfennige Zins aufgespalten worden, sodaß wir von Lehen sprechen dürfen. Die Nennung von Hofstätten legt eine planmäßige Siedlungserweiterung schon für das späte 13. Jahrhundert nahe.

1429¹²: 1 Mühle, 28 Hofstätten, Widdum, 2 Tafern, 4 Lehen, 9 Gärten, Wiesen, Forstamt, Schmiede u. a.

1500¹³: Insgesamt 55 Anwesen, davon 3 Hufen, 3 Lehen, 48 Sölden und 1 Hüthaus. Auch wenn man in Rechnung stellt, daß die Besitzgrößen im Urbar von 1429 nicht unbedingt mit dem landesherrlichen Hoffußsystem von 1500 übereinstimmen und der Besitz anderer Grundherrschaften 1429 fehlt, fällt doch das starke Ansteigen der Sölden im 15. Jahrhundert auf. Unter den 28 Hofstätten von 1429 dürfen wir die späteren Söldner verstehen. Die Expansion überrascht umso mehr, da 1463 in Indersdorf die Pest wütete und in der Pfarrei 180 Menschen verstarben¹⁴.

1760¹⁵: Insgesamt 67 Anwesen, davon 6 je 1/2 Höfe = Hufen (Hofnamen: Wirt, Hofmühle, Untere Beckenstatt, Breustatt, Breuhöfl, Ehaftsmühle), 1/4 Hof = Lehen (Widdum), 12 je 1/8 Höfe =

Bausölden (Sattler, Oberhafner, Obere Bäckerstatt, Kramer mit Zubau, Schmied, Weber, Pfeiff-Thoma, Färber, Kirschner, Maler, Isak) und schließlich 46 je 1/16 Anwesen = Leersöldner. Das Domkapitel Freising besaß einen 1/2 Hof (Lederhöfl) und ein 1/16 Anwesen (Lederhäusl).

In der Tat ist auch in Indersdorf die Anwesenanzahl von 48 Sölden um 1500 auf 58 Sölden um 1760 nochmals angestiegen, allerdings hatte die Söldenansiedlung um 1500 bereits ihren Höhepunkt erreicht. Der planmäßige Ausbau fand schon im 15. Jahrhundert statt, was bereits für andere Hofmarksorte festgestellt worden ist¹⁶. Worin liegen die Ursachen für die Expansion?

Einmal im Bevölkerungsanstieg, der nur mit der Zerschlagung größerer Höfe und mit Ausweisung von kleineren Parzellen und Einheiten aufgefangen werden konnte. Andererseits in der Tendenz des Stifts, Grundgefälle und Gerichtseinnahmen zu erhöhen, Arbeitskräfte wie Knechte, Mägde bzw. Ehalten für den eigenen Hofbau zu gewinnen und schließlich das Handwerk, welches für den Klosterhaushalt unbedingt nötig war, zu fördern. Das Dorf profitierte in erster Linie vom Grundherrschaftssitz, der als Sammelmart für grundherrliche Einnahmen galt. Daß sich bei dieser Gelegenheit auch Wirtschaftsverkehr einstellte, liegt auf der Hand. So verwundern zwei gefreite Jahrmärkte an St. Ulrich und St. Thomas im 15. Jahrhundert nicht. Sie förderten die Nahmarktsfunktion des großen Hofmarksdorfes im nördlichen Teil des Landgerichts Dachau und im westlichen Teil des Landgerichts Kranzberg. Werfen wir einen Blick auf die Verhältnisse im 15. Jahrhundert, das als Blütezeit für Kloster und Dorf gilt.

Seit 1255 war die Glonn die Grenze zwischen Ober- und Niederbayern, was sich zunächst für das im oberbayerischen Landesteil gelegene Stift nicht nachteilig auswirkte, sieht man von Steuerstreitigkeiten einmal ab. Dies änderte sich 1392 mit der dritten großen Landesteilung, als das angrenzende Landgericht Aichach mit dem Markt Altomünster nach Bayern-Ingolstadt kam. Das Stift verblieb bei München und das Dorf bei Landshut. In der Nähe Indersdorfs verlief also die Grenze dreier Herzogtümer. Die tiefe Feindschaft zwischen Ludwig VII. von Ingolstadt und den Landshuter Herzögen bekamen Stift und Dorf schnell zu spüren. Beispielsweise kündigte 1421 der streitbare Ingolstädter den Münchner Vettern an, das Dorf Indersdorf niederzubrennen, da sich dort sein Rivale Heinrich XVI. auf-

halte¹⁷. Dies geschah zwar nicht, aber dafür wurden die zahlreichen Besitzungen des Stifts im Aichacher Raum bedrückt, was dem Herzog den Kirchenbann und einen grossen Prozeß vor dem Konzil einbrachte. Aus einem Schreiben der Münchner Herzöge Ernst und Wilhelm, die sich offiziell neutral verhielten, geht die verkehrsgeschichtliche Bedeutung der Indersdorfer Glonnbrücke hervor, die der Ingolstädter und der Landshuter in die Hand bekommen wollten. Sie lag aber bereits im Münchner Landesteil.

Inwieweit wirkten sich die unruhigen Zeiten auf die Siedlung Indersdorf aus, die ja, wie wir festgestellt haben, auf Expansionskurs war?

Dazu müssen wir etwas weiter ausholen. Indersdorf nennt sich heute »Markt Indersdorf«, ohne wirklich ein alter, historisch gewordener Marktflecken wie Altomünster oder Dachau zu sein. Denn erst seit 1882 darf der Ort den Titel »Markt« führen, während er für Dachau schon im 13. und für Altomünster im 14. Jahrhundert nachgewiesen ist. Trotzdem konnte man 1882 auf eine 500jährige gewerbliche Tradition zurückblicken, auch wenn Bürgerrecht, Ratsverfassung, freiwillige Gerichtsbarkeit, Siegelrecht, Landstandschaft usw. fehlten. Wirft man einen Blick auf die ältesten Indersdorfer Kataster und Pläne um 1800¹⁸, stellen wir im Anschluß an das ältere Dorfzentrum um die Kirche einen rechteckigen Marktplatz fest. Was macht ein Marktplatz in einem Dorf? Meine Vermutung geht dahin, daß die Landshuter Herzöge im frühen 15. Jahrhundert die günstige zentralörtliche Situation ausnützen und hier einen Marktflecken mit Bürgern gründen wollten, wie es anderswo die Ingolstädter (Aindling, Inchenhofen, Kühbach, Reichertshofen) und Münchner (Hohenwart) auch taten¹⁹. Die politischen Ereignisse zu Beginn des 15. Jahrhunderts, das Aussterben der Ingolstädter und wohl auch der Widerstand der Augustiner mag dies verhindert haben. Nicht zuletzt erhält meine Vermutung eine Bestätigung dadurch, daß der Landgerichtssitz Kranzberg entgegen sonstigen Brauchs nie eine Stadt oder ein Markt gewesen ist wie Dachau für das Landgericht Dachau oder Aichach für das gleichnamige Gericht. Immerhin war Indersdorf im 18. Jahrhundert auch Vorort eines Unteramtes im Gericht Kranzberg mit Petershausen, Ebersbach, Weingarten, Obermarbach, Westerholzhausen und Gundackersdorf. Die Chance, ein Markt zu werden, ging für Indersdorf im Spätmittelalter vorüber. Das Stift, das unter den Reformpropsten Erhard Prunner und Johannes Rotthuet zu überregionaler Bedeutung aufstieg, hat den Status des Hofmarksdorfes beibehalten und ihn sogar noch schriftlich aufgezeichnet und für alle Zeiten normiert. Der Normierung verdanken wir zwei Quellen für die Agrargeschichte des Dachauer Landes: Einmal die Hofmarks- und Dorfordnung von 1429 unter Propst Erhard Prunner²⁰ und zum anderen eine weitere von 1493²¹.

Die Hofmarks- und Dorfordnung Indersdorf von 1429

Im Bestand des Bayerischen Hauptstaatsarchivs München befindet sich das Indersdorfer Klosterliterale 36 mit einem Gesamtbesitzverzeichnis und mehreren ländlichen Rechtsquellen, darunter eine dreiundzwanzig Absätze umfassende Indersdorfer Hofmarks- und Dorfordnung (Quelle 1),

zwei Eintragungen zur Schmiede- und Baderehaft (Quelle 2) und ein Absatz über die Setzung der sogenannten Dorfvierer (Quelle 3), alle um 1429 aufgeschrieben. Es handelt sich hier streng genommen um keine Weistümer, sondern um einseitige, von der Herrschaft diktierte Sätze und Ordnungen, die aber im Laufe der Zeit gewachsen waren. Die Setzung von »oben« drückt deutlich ein Beleg aus dem Jahre 1493 aus, in dem der Propst gegenüber seinen Hofmarksuntertanen feststellte, daß er allein der »Gesetzgeber und einzige Regierende« sei²². Faßt man die insgesamt 26 Absätze zusammen, so befassen sich 9 im weitesten Sinne mit Gemeindeanliegen, wobei unter »Gemeinde« vor dem 19. Jahrhundert die bäuerliche Wirtschaftsgemeinde zu verstehen ist, 4 mit dem Hofmarksgericht, 6 mit dem dörflichen Gewerbe und 7 mit den Arbeits- und Scharwerksleistungen der Dorfleute für das Stift.

Die Gemeinschaft aller Hofmarksleute nennt sich Nachbarschaft, »nachpawrn«²³. Ihre Vertreter sind die sogenannten »Vierer« (vgl. Quelle III, 1), die der Propst oder sein Vertreter nach Beratung der gesamten Nachbarschaft jährlich einsetzt. Es können alle wechseln oder nur einzelne ausgetauscht werden. Die Vierer müssen Propst und Richter geloben, die Rechte des Stifts und die Hofmark zu fördern, aber auch Unfrieden zu schlichten, soweit dies möglich ist. Nicht nur der Herrschaft, sondern auch des »gemeinen Nutzen« wegen. Die Dorfversammlung wird auf Aufforderung der Herrschaft auch zur Gerichtsgemeinde, wovon noch zu reden ist. Weitere Gemeindebestimmungen legen fest, daß man gemeinsam mit der Ernte beginnt (I, 7) und nur die Herrschaft Ausnahmen zuläßt, daß Gartenbesitzer ihre Bäume pflanzen sowie pflanzen und die Hälfte der Früchte abliefern sollen (I, 8) und Wege und Stege sowie andere Gemeinschaftseinrichtungen (I, 10) instand gehalten werden müssen. Hinzu tritt die Pflicht, daß man bei Buße die von der Herrschaft gesetzten Erscheinungsfristen, z. B. für das Gericht, nicht versäumen darf (I, 13). Streng sind die Hausbaubestimmungen (I, 11). Kein Haus darf den Wert von 6 Pfund Pfennigen übersteigen. Wer sich nicht an diese Sozialvorschrift hält, kann von der Herrschaft aus dem Dorf weggeschickt werden, nachdem man ihm das Haus mit dem von der Nachbarschaft und anderen »frummen Leuten« festgelegten Realwert abgelöst hat. Er konnte die 6 Pfund allerdings nicht übersteigen. Etwas fremdartig mutet die Bestimmung an, daß niemand ohne Zustimmung und Wissen der Herrschaft einen »Hofherren« oder eine »Hoffrau« wählen dürfe (I, 16). Sie besagt, daß keine männlichen oder weiblichen Inwohner, wir würden sagen Mieter oder Untermieter, ohne herrschaftliche Zustimmung aufgenommen werden können. Die Ansässigmachung im Dorf war also nicht frei.

Besondere Regelungen gelten für den Dorfschmied und den Dorfbader, die deshalb nicht ohne weiteres zum normalen Gewerbe gerechnet werden können (II, 1 und 2). Die Bauern liefern dem Schmied alljährlich einen bestimmten Teil ihres Getreides, die sogenannte »Schleifgarbe«, als Lohn für das Schleifen der Sensen, Sicheln und anderer Metallgeräte ab. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er also keinen guten »Schleifstein«, so sind sie ihm

nichts zu geben schuldig. Ähnlich der Dorfbader, der den Dorfleuten aufwarten, d. h. mit warmem Wasser aufwarten soll. Der Bader muß auch das Klosterbad erhalten und betreuen. Er hat dafür zu sorgen, daß ihm die Bauern die zusammengeklauten Ofensteine und das nötige Holz ins Bad fahren.

Interessant sind die Gerichtsbestimmungen, die einen Einblick in die Gerichtsorganisation und den Rechtsgang der spätmittelalterlichen Niedergerichtsverfassung geben. Ursprünglich ein Dorfgericht, dessen Zuständigkeit das oberbayerische Landrecht Ludwigs des Bayern von 1346 regelte, gelang den Pröpsten seit 1330 der Ausbau zum Hofmarksgericht. Es war ein typisches Wohnsitzgericht mit Gerichtsbarkeit um persönliche Sprüche²⁴: Entsteht zwischen den Dorfbewohnern Streit, soll er vor den Propst und seinem Richter gebracht werden. Lehnt die Herrschaft die Zuständigkeit ab, wird der Streit, wie die Quelle sagt, zu den »Rechten« geschoben und geschaffen. Dagegen gibt es keinen Widerspruch (I, 12). Wer den Fall etwa vor eine andere Instanz bringt, muß büßen und Haus und Dorf verlassen. Dies gilt auch für Personen, die im Dorf nur leben, aber einem anderen Leibherren gehören. Zu dem »Rechten« schieben, hieß auf den nächsten Gerichtstag zu warten (I, 14). Die Dorfleute sind am Rechtsgang aktiv beteiligt, da sie unter Vorsitz des Kloster- und Hofmarksrichters bis zum Ende sitzen bleiben und nach ihrem Gewissen Urteil sprechen müssen. Fernbleiben ist nur aufgrund »ehafter Not« nach Dispens des Richters möglich. Neben dem reinen Hofgericht des Propstes gab es also auch ein auf dem genossenschaftlichen Prinzip aufbauendes Dorfgericht, an dem die Dorfleute als Urteilsfinder teilnahmen.

Das dörfliche Gewerbe im Indersdorf des 15. Jahrhunderts bestand aus Bäckern, Metzgern, Wirten, Webern, Zimmerleuten und dem Ehaftmüller, vornehmlich also aus Nahrungsmittelberufen. Die Bäcker, Metzger, Wirte und andere, die Lebensmittel für durchziehende oder im Kloster Halt machende Leute anbieten, geben vierteljährlich eine Abgabe (I, 15). Die Gastwirte dürfen nur bestimmte Maße benutzen und ohne Vorwissen und Probe durch die Herrschaft kein Getränk ausschenken. Konkret gesagt, jedes neu angezapfte Faß wurde gekostet. Die Bäcker werden ermahnt, gutes Brot zu backen, und zwar von Getreide, das dazu angeboten wird. Wer sich nicht danach hält, wird mit dem Zerschneiden des Brotes bestraft (I, 18). Die richtigen Maßgefäße und ihre Eichung spielten eine gewichtige Rolle, da man nur so vor Betrug und Manipulation sicher war. Dies hatte soziale Hintergründe, was die Bestimmung für die Metzger vor Augen führt (I, 19): Sie sollen richtige Maße und Gewichte verwenden, damit weder dem Armen noch dem Reichen ein Nachteil entsteht. Genauso die Müller mit den Maßen Metzen, Viertelpfund und Mühlmaß (I, 20). Das Weberhandwerk scheint im 15. Jahrhundert in Indersdorf nicht unbedeutend gewesen zu sein. Auch ihm schärft die Herrschaft den Gebrauch des richtigen Handwerkzeugs und der Gewichte und Ellen nach alter Gewohnheit und Herkommen ein (I, 21).

Die Ansässigmachung im Dorf Indersdorf war mit zahlreichen Dienstverpflichtungen und sogenannten Scharwerken

verbunden, zum Teil mit oder ohne Entgelt. Generell müssen alle Hofstätteninhaber für das Kloster arbeiten und Tagelöhnerarbeit verrichten (I, 1), da die Hofstattzinsen alle gleich bemessen waren. Für einen Lohn von zwei Pfennigen rechnen sie das Klosterheu zusammen (I, 2), dreschen einen Tag im Winter das Klostergetreide oder hacken anstelle dessen Holz (I, 3). Die Zimmerleute im Dorf müssen auf Verlangen ebenfalls gegen Entgelt für das Kloster zimmern (I, 4). Während der Erntezeit besteht ein allgemeines Arbeitsverbot außerhalb der Hofmark, da jeder für den Ernteeinsatz im Kloster benötigt wird (I, 6). Wer selbst nicht arbeiten kann oder will, muß auf eigene Kosten einen Knecht halten (I, 5). Neben diesen Dienstverpflichtungen gibt es eine Reihe von unentgeltlichen Scharwerken, also Frondienste wie Rechen, Dreschen, Mähen, Unkraut jäten, Hanf ausziehen und ausrupfen sowie Schafe scheren (I, 9). Zwei abschließende Artikel regeln die Einhaltung der Ordnung insofern, als jeder Verstoß vom Propst oder seinem Richter bestraft wurde. Falls sich jemand gegen ein Urteil auflehnte, dann drohte Verweis aus dem Dorf (I, 22 und 23). Dies hieß damals Aufgabe von Haus und Hof, Ausstoßung aus einer Gemeinschaft und unsichere Zukunftsaussichten. Dieser Gefahr setzte sich damals wie heute keiner gern aus.

Die in groben Zügen dargestellte Dorfordnung kann ihren »einseitigen« Charakter, von dem bereits die Rede war, nicht verbergen, zeigt sie doch nur die Interessen des Stiftes. Von den Rechten, Nutzen und Vorteilen der Untertanen ist nicht die Rede. Sie werden selten, meist in Streitfällen und darüber ausgestellten Urkunden, faßbar.

Quellen:

I. Hofmarks- und Dorfordnung von 1429

Vndensdorff

- (1) Item wir wellen, das sy vns arbayten vnd tagwerchen fürmänniglich, wann ain ydlichew Hofstat ist vmb ain gleichen Czins darumb gelassen worden, das sy dester pas die Tagwerch gearbayten mügen.
- (2) Item sy sullen vns rechen vmb 2 denarios.
- (3) Item dreschen oder Holcz hacken in dem Wintter ainen Tag, auch vmb 2 denarios.
- (4) Item dy Czymmerleut, die in vnßerm Dorff siczent hinder vns, wenn wir sy vordern, so sullen sy vns czimmern vnd arbayten fürmänniglich. Zu Lon wellen wir in geben in dem Sumer 12 denarios vnd in dem Winter 8 denarios.
- (5) Item wer selber nicht arbit, der sol haben ainen Ehalten, der nucz sey. Der sol vns arbiten vmm vnßern Lon.
- (6) Item in dem Snyt sol nyemant außershalb arbiten noch sneyden, die weil wir in dem Kloster ze sneyden haben, dann vns bey der Wannel.
- (7) Item alle dy, die zu pawen haben, die sullen ain gemaines Snyd anheben. Dennoch nach vnßerm Rat bey der Wannel.
- (8) Item alle die Gärten haben, die sullen pelczen darnach, als der Gart weyt ist. (Dy Frucht, halb sind vnnser).

- (9) Item alle Schararbayt als rechen, dreschen, mäen, krawten, symmeln, den Haniff ausziehen vnd den Här getten vnd ausroppfen, die Schaf scheren.
- (10) Item Weg vnd Steg gemaynklich helfen machen oder anders, das dem Dorff nutzlich sey. Alles bey der Wandel.
- (11) Item es sol auch nyemandt ain Haws pawen oder czimmern vber 6 libras denariorum. Wer es aber daruber tut, ist vns derselb nicht fuglich, mügen wir im wol absagen auszefarn von dem Dorff. Vnd sein im auch nicht mer schuldig ze geben vmb daz Haws dann 6 libras denariorum. Ist es aber 6 libras nicht wert, man geit mynder doch nach Erkantnuß der Nachtgepauren vnd ander frummer Lewt.
- (12) Item was sich verlauffet czwischen den Nachtgepawrn, das sullen sy bringen für vns oder für vnß Richter. Mügen wir das richten, das sullen wir tun. Möcht wir es aber nicht richten, so sullen wir das zu dem Rechten schieben vnd schaffen vnd sol auch dann dauon nicht ferer gewaygert, noch gezogen werden vnd sol sich auch da enden, es sey mit Mynn oder mit Recht. Wer es aber verrer prächet oder klaget, das wär ain Aygenman seinem Herren oder wo er es anderswo hin klaget, dann als oben geschriben stet, wer der wär, der das also nicht hielt vnd das uberfür, der sol es wandel vnd faren aus dem Dorff an alle Gnad vnd mit den Zimmern gefaren (nach Erkantnuß der Nachpawren vnd ander frummer Lewt).
- (13) Item es sol auch nyemandt kain Pot versiczen, daz die vnßern gepieten von vnßer vnd des Dorffs Notdurfft wegen bey der Wandel.
- (14) Item wenne man Recht hat, so sullen die Nachtpauren siczen an das Recht vnd da beleyben pis zu Endt des Rechtens vnd sullen vrtailen treulich vnd vngeuarlich nach iren Gewyssen. Wer aber da bey dem Rechten nicht möcht gesein von ehafftiger Not wegen, der sol des von dem Richter Vrlaub nemen bey der Wandel.
- (15) Item Pecken, Fleyschhäckel, Gastgeben oder ander, die vail haben, wie die genant sind, die sullen die Kottemper geben nach dem als sy stat an vns vinden.
- (16) Item es sol auch nyemandt kain Hofherren noch Hoffrawen einnemen danne mit vnßerm guten Willen vnd Wyssen.
- (17) Item es sullen all vnß Wirtt rechte Maß haben vnd geben vnd kain Getranck nicht auftun, sy sullen vns das vor zu wissen tun vnd sullen vns auch des zu kossten geben. Vnd sullen danne schencken die Maß nach vnßerm Rat vnd Hayssen.
- (18) Item es sullen auch die Peckhen gut Prot vnd rechter Pfenbert pachen, doch nach dem, als der Getraid vail ist. Vnd swelher des nicht tät, demselben mügen wir wol das Prüt oder vnßer Richter aufheben vnd das zersneyden vnd durch Got geben.
- (19) Auch sullen die Fleyschhäckel rechtz Gewicht haben. Daran wegen dem Armen als dem Reychen vngeuarlichen.
- (20) Item es sullen auch die Müllen rechtz Maß haben,

es sein Meczen, Viertail, Mülmäsel oder swelherlay Maß daz ist. Vnd sullen auch malen yedemann treulich an Geuarde.

- (21) Auch sullen die Webär rechtz vnd gewöndlichs Geschirren, Gewicht vnd Ellen haben als von Alter vnd Gewonhait Herkomen ist.
- (22) Vnd wer also der obgenannten Artickel einen oder manigeren uberfür vnd nicht hielt als oben geschriben stet, derselbige als oft vnd er das uberfiert, so ist er albeggen vns oder vnßerm Richter der Pen feriallen, die danne darauf gesezt ist.
- (23) Item wer auch also fräuellt oder wie er verschuldt, das man in darumb straffet oder wandelt nach, als sich die Sach verlossen hat. Da sol nyemandt darinne widersäßig sein vnd sol auch dazselbig kainer, wer der ist, nicht klagen noch verrer bringen dann an vns. Vnd wer das also uberfür vnd nich hielt, der sol an Genad aus dem Dorf varen.

II. Schmiede- und Baderehaft von 1429

- (1) Item so dem Smid ze Dorff geben ist von den Pawren von Alter ain Schleifgarb jürlich, so er guten Slifstain hat vnd den Pawren darumb dienet. Tut er des nit, so sind sy im nichts schuldig vnd sol mit ein Ehafftgarb seyn.
- (2) Item der Pader sol yedem aufwarten nach seinen Staten vnd als pillich ist mit allen Sachen vnd sich behalten vnklaghafft, vnnser Pad mit aller Zugehörumb wesentlich vnd pawlich behalten, als er im Geding verpunden wirt: Zum Ofenstain ze füeren, so er dye zueinander erklaubtt hat, auch Holtz ze füeren zum Pad, sol er dy Pawrn piten mit Vleiß. Dy erzaigen im Gütigkait in willigem Faren.

III. Setzung der Dorfvierer von 1429

- (1) Ze setzen Vierer in vnnsern Hofmarchen ist Gewonhait, das wir vodern dy Nachpawrn, ausgeschaiden dy alten Vierer vnd iren Rat fragen, dy alten ze halten oder annder ze nemmen, zwei oder mer ze verkern vnd wen an ir Stat ze setzen. So haben wir Gewalt denselben ze schaffen, sölh Purd aufzenemmen, auch vns vnd unnßerm Richter geloben . . . Vleiß ze thun, vnnser Gerechtigkeit vnd Hofmarch ze firdern vmb gemainen Nutz, vnd Vnfried ze richten, souil in möglich ist ongeuerlich.

Anmerkungen:

- * Dazu *Pankraz Fried*: Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Kranzberg. München 1962, S. 183 ff.
- ¹⁰ *Ebenda* 241 f.
- ¹¹ BHStA, Kl. Indersdorf 35, fol. 15.
- ¹² BHStA, Kl. Indersdorf 26, fol. 35r.
- ¹³ Wir folgen *Fried*: Herrschaftsgeschichte 179.
- ¹⁴ Vgl. *Wilhelm Liebbart*: Der »Schwarze Tod« in Indersdorf. Regionalanzeiger Dachau Nr. 92/1974.
- ¹⁵ *Fried*: Landgerichte 221.
- ¹⁶ *Fried*: Herrschaftsgeschichte 199 ff.
- ¹⁷ *Hundt* nr. 495—497.
- ¹⁸ BHStA, Plansammlung nr. 5803.
- ¹⁹ Dazu neuerdings *Wilhelm Liebbart*: Kloster, Wallfahrt und Markt in Oberbayern. Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 88 (1977) 325 ff.

²⁰ Vgl. im Anhang Quelle I—III. Originale BHStA, Kl. Indersdorf 36, fol. 73r—75v.

²¹ BHStA, Kl. Indersdorf 41.

²² *Ebenda* fol. 160 ff. — Zur Begrifflichkeit: *H. Stableder*: Weistümer und verwandte Quellen in Franken, Bayern und Österreich. ZBLG 32 (1969) 525—605 und 850—885.

²³ *Karl Sigismund Kramer*: Die Nachbarschaft als bäuerliche Gemeinschaft. 1954.

²⁴ Siehe *Hans Schlosser*: Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach bayerischen Quellen. München 1971, S. 54—57 und 68—73.

Anschrift des Verfassers:

Wilhelm Liebhart M. A., Jörgerring 6, 8064 Altomünster

Die wohlgelungene Renovierung des romanischen Kirchleins in Piedendorf

Von Adolf Widmann

Auf halber Strecke zwischen Au in der Hallertau und dem ehemaligen Dekanatssitz Abens liegt in einem Seitental des Abensflüßchens, westlich der Kreisstraße von Sillertshausen nach Attenkirchen, der Weiler Piedendorf. Er gehört pfarrlich zur Pfarrei Abens und gemeindlich zum Markt Au in der Hallertau. Inmitten der idyllisch gelegenen Ansiedlung liegt, bisher weder von Kennern noch Laien besonders beachtet, einer der ältesten kirchlichen Bauten im Landkreis Freising, ein vermutlich aus dem elften Jahrhundert stammendes romanisches Bauwerk. Dieses Baudenkmal wurde in den vergangenen Wochen und Monaten in hervorragender Weise restauriert und damit vor einem weiteren Verfall gerettet.

Der schlechte Zustand der Kirche war den Bewohnern von Piedendorf schon seit langer Zeit ein Dorn im Auge. Sie allein waren angesichts der zu erwartenden Kosten ohnmächtig und bedrängten deshalb den zuständigen Pfarrer Walter Jandebeur aus Attenkirchen, der sich daraufhin bereits im März 1975 schriftlich an das Ordinariat gewandt hatte. Trotz mehrerer Brandbriefe ging die Sache mit der Renovierung nicht recht voran. Schließlich kam den Piedendorfern ein glücklicher Umstand zu Hilfe: Regionalbischof Heinrich Graf von Soden-Frauenhofen kam gelegentlich einer Wanderung durch die Hallertau auch in den Ort Piedendorf. Offenbar von dem Kirchlein angetan, suchte er den Mesner und ließ es sich aufschließen. Der Zustand der Kirche muß dem Regionalbischof einen Schrecken eingejagt haben. Dachstuhl und Decke der Kirche waren in einem derart schlechten Zustand, daß die Altartücher von einem vorausgegangenen Regenfall tropfnaß waren. Eigenhändig legte sie der Bischof über die Kirchenbänke zum Trocknen. Was aber noch wichtiger war, er wandte sich eilends selbst an die maßgeblichen Stellen der Erzdiözese München und Freising. Von der Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen überzeugt, wurden umgehend die erforderlichen Schritte eingeleitet. Der Erfolg dieser Bemühungen liegt nun auf der Hand. Das kirchliche Baudenkmal wurde vor weiterem Verfall gerettet und präsentiert sich nun wieder in einem ansehnlichen Zustand. Den maßgeblichen Stellen darf man eine glückliche Hand bei der Durchführung der Restaurierungsarbeiten bescheinigen.

Der Ort Piedendorf wird im Jahre 1020 erstmals als »Pietandarf« erwähnt. In diese Zeit dürfte auch die Entstehung der Kirche fallen. Der Historiker August Alcken

stufte sie in der von ihm verfaßten Landkreischronik jedenfalls in die Periode ein, in der auch das bekannte romanische Kirchlein in Kleinviecht bei Langenbach entstand, nämlich in die Zeit um 1100.

Der Baublock in seiner Schlichtheit und Altertümlichkeit ist von starker Aussagekraft und für das Ortsbild von wesentlicher Zentralität. Dem Bau aus der Romantik wurde in nachmittelalterlicher Zeit ein kleiner Dachreiter mit Satteldach aufgesetzt. Das Kirchlein war früher vermutlich doppelgeschossig. An der Südseite befindet sich im Win-



Die renovierte Kirche von Piedendorf.

Foto: Adolf Widmann, Reichertshausen